

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Zur Verwendung gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

I. Allgemeines

1. Es gelten ausschließlich die im folgenden abgedruckten Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Abweichungen von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Entgegenstehenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

II. Angebote und Aufträge

Unsere Angebote sind freibleibend; Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen, fernschriftlichen oder telekopierten Bestätigung (Bestellungsannahme). Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

III. Preise

1. Basis der Preisbildung sind die zum Zeitpunkt unserer schriftlichen Bestätigung gemäß Abschnitt II gültigen Kosten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Ust und, falls nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackung und Versicherung.
2. Soweit wir nach der Verpackungsverordnung verpflichtet sind, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung und die angemessenen Kosten ihrer Verwertung oder – soweit dies möglich ist und von uns für zweckmäßig erachtet wird – die angemessenen Kosten, die zusätzlich durch eine erneute Verwendung anfallen.

IV. Lieferung

1. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Absendung unserer schriftlichen Beststellungsannahme gemäß Abschnitt II, nicht jedoch vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Besteller. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitstellung mitgeteilt ist.
2. Höhere Gewalt und andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, insbesondere Lieferverzögerungen seitens unserer Lieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Werkstoff- und Energiemangel, Maßnahmen staatlicher Behörden sowie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung und Ablieferung von erheblichem Einfluß sind, berechtigen uns, den Liefertermin entsprechend zu verschieben, oder, sofern durch die genannten Ereignisse die Auftrags Erfüllung ernsthaft in Frage gestellt oder unmöglich wird, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten, ohne daß dem Besteller Schadensersatzansprüche entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns im Verzug befinden. 3. Wird der Versand auf Wunsch oder auf Veranlassung des Bestellers ganz oder teilweise verzögert, so werden diesem, beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitstellung an den Besteller oder beauftragten Transporteur, sämtliche durch die Verzögerung entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Lagerung, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungswertes des Transportgutes für jeden Monat berechnet, soweit nicht der Besteller einen geringeren Schaden nachweist. Dies gilt auch, soweit der Besteller

oder der von ihm beauftragte Transporteur die Zustimmung verweigert, das Transportgut auf einem zumutbaren anderen als dem vereinbarten Transportweg zu versenden. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Abnahmefrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

4. Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
5. Wir sind bereit, auf Wunsch des Bestellers die Sendung auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherte Risiken zu versichern.

V. Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, sobald dem Besteller die Versandbereitstellung der Ware mitgeteilt wurde oder die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist beziehungsweise zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn wir noch andere Leistungen, z.B. die Versendung, Anfuhr oder Aufstellung übernommen haben. Falls sich der Versand durch Verschulden des Bestellers verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitstellung an den Besteller oder den beauftragten Transporteur auf den Besteller über.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Für die Fälligkeit des Kaufpreises sind die Angaben in unserer Bestellungsannahme gemäß Abschnitt II maßgebend. Enthält diese keine Angaben, ist der Kaufpreis bei Lieferung ab Werk fällig. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
2. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen und werden den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
3. Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Hat der Besteller entgegen vorstehender Bestimmung gegen unsere Forderungen aufgerechnet und befindet er sich mit seiner Zahlung in Verzug, so sind wir insbesondere berechtigt, Verzugszinsen nach Maßgabe der Regelung in Abschnitt VI.1 geltend zu machen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis sämtliche bestehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung von dem Besteller erfüllt und Wechsel oder Schecks eingelöst sind. Dies gilt auch für sämtliche Saldoforderungen aus einem laufenden Kontokorrent.
2. Erwirbt der Besteller durch Verarbeitung oder Verbindung der von uns gelieferten Waren mit anderen Waren das Eigentum an der neuen Sache, so überträgt uns der Besteller schon jetzt zur Sicherung unserer Ansprüche das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu den anderen mitverarbeiteten Waren und wird die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände unentgeltlich für uns verwahren.
3. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

4. Dem Besteller wird die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich gestattet. Im Falle einer Zahlungseinstellung oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten erlischt dieses Recht. Der Besteller tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten an uns ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt. Der Besteller ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange diese Ermächtigung nicht von uns widerrufen wird. Dieses Recht erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.
5. Übersteigt der Wert der nach obigen Regelungen von uns verlangten Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, verpflichten wir uns, auf Verlangen des Bestellers die Sicherheit insoweit freizugeben.
6. An jeglicher Dokumentation, insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben oder sonstigen Leistungsdaten, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie darf Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.
7. Der Besteller darf den Liefergegenstand oder die dafür erlangte Forderung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen hat der Besteller uns unverzüglich mitzuteilen.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Vermögensverschlechterung, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt, der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

VIII. Gewährleistung

1. Der Besteller hat den Liefergegenstand unmittelbar nach Erhalt zu untersuchen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Der Besteller hat den Liefergegenstand ferner vor jeder Inbetriebnahme auf Mängel und insbesondere auf Sicherheit und Einsatzfähigkeit zu untersuchen. Wir sind unverzüglich schriftlich unter Nennung der Bedenken oder des Mangels im Rahmen einer Mängelrüge zu informieren. Der Besteller hat dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen zu geben. Andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
2. Ist unsere Leistung bei Gefahrübergang mangelhaft, so erfüllen wir nach, und zwar nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache im Tausch gegen die mangelhaft gelieferte. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Ist eine Nacherfüllung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels nicht möglich, endgültig fehlgeschlagen, für den Besteller unzumutbar, oder haben wir beide Arten der Nacherfüllung verweigert, oder ist eine uns gestellte angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung fruchtlos verstrichen, kann der Besteller die Vergütung mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Ist nur ein unerheblicher Mangel gegeben, hat der Besteller jedoch nur ein Recht zur Minderung der Vergütung.
3. Eigenmächtige Nachbesserung des Bestellers oder durch Dritte hat den Verlust aller Mängelansprüche gegen uns zur Folge. Die Kosten einer Nachbesserung durch den Besteller oder Dritte ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung werden von uns nicht übernommen. Dies gilt nicht in dringenden - insbesondere unaufschiebbaren – Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden. In diesen Fällen sind wir unverzüglich zu verständigen und nur zum Ersatz der notwendigen Kosten verpflichtet.

4. Die Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung sowie Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz wegen Mängeln verjähren in einem Jahr seit Ablieferung der Ware. Verzögert sich die Entgegennahme des Liefergegenstandes bzw. Abnahme der Lieferung und Leistung ohne unser Verschulden, erlischt die Gewährleistung spätestens ein Jahr nach Bereitstellung. Entsprechendes gilt für die Nacherfüllung. Sollten wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben, so gilt für die Verjährung etwaiger Ansprüche des Bestellers die gesetzliche Regelung. Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz, und zwar auch von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insofern findet Ziffer IX „Schadenersatz“ entsprechende Anwendung.

IX. Schadensersatz

Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden oder die schuldhaftige Verletzung der uns obliegenden vertragswesentlichen Pflichten zur Last fällt. Dieser Haftungsausschluss gilt ferner nicht für einen etwaigen Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz, der auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an von den vorstehenden Bestimmungen auch in anderen Fällen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlage - eine Haftung unsererseits begründet, ist diese beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, aufgrund gewöhnlichen Geschehensablaufes entstandenen und im einzelnen nachgewiesenen Schadens.“

X. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII. und IX entsprechend.

XI. Teilnichtigkeit

Ist eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen werden die Parteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen.

XII. Geltendes Recht – Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (Wiener UNCITRAL-Übereinkommen über internationale Warenverkaufsverträge) ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Velbert. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt jedoch nur, soweit der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder die Niederlassung des Bestellers zuständig ist oder dessen Zuständigkeit sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen ergibt.